



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachdienst Recht  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-470

## Vorlage

zu TOP 8

2008/0073

öffentlich

### Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)

#### Beratungsfolge:

28.05.2008	Ausschuss für Kinder und Jugendliche	Beratung
29.05.2008	Rat	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) wird beschlossen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

##### Kosten/Folgekosten

Für die Förderung in Kindertagespflege werden in 2008 voraussichtlich zusätzlich ca. 18.040 € zusätzlich benötigt.

Entwickelt sich der Bedarf an Kindertagespflege wie vermutet auf bis zu 40 Plätze, kann dieser Betrag in Folgejahren auf bis zu 111.600 € jährlich ansteigen.

##### Finanzierung

Die Haushaltsmittel stehen unter folgenden Haushaltsstellen in ausreichender Höhe zur Verfügung:

##### Einnahmen

1.46400.11022.999	Elternbeiträge zu den Kosten der Kindertragespflege	3.000 €
1.46400.17124.999	Zuwendungen des Landes zu den Kosten der Kindertagespflege	4.600 €

##### Ausgaben

1.46400.76021.999	Förderung v. Kindern in Kindertagespflege	27.350 €
-------------------	---	----------

##### Zuschuss

19.750 €

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

##### Erläuterungen

##### Grundlagen:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur

Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – beschlossen. Damit wird zum 1. August 2008 die Kindertagespflege auf eine neue rechtliche Basis gestellt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder unter drei Jahren und an Familien mit außergewöhnlichen Betreuungsbedarfen. Ihr Ausbau wird vom Gesetzgeber gefordert und mit dem KiBiz erstmals auch mit 725 € pro Jahr und Kind gefördert.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt,
- die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betreuen will,
- die Tagespflegeperson sich regelmäßig im Bereich der Kindertagespflege fortbildet.
- für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
- die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Diese rechtlichen Voraussetzungen werden in der Elternbeitragssatzung und den Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege entsprechend umgesetzt. Damit wird zukünftig die Qualität in der Kindertagespflege ein ähnlich hohes Maß wie die in den Kindertrageseinrichtungen erhalten.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen erfolgt bislang in Beckum im Wesentlichen über das Mütterzentrum Beckum e.V.

Im April 2008 waren beim Mütterzentrum 35 Tagespflegepersonen registriert von denen 13 ein aktives Tagespflegeverhältnis hatten. Da sich durch die neue Rechtslage die Finanzierung der Kindertagespflege für die Eltern deutlich verbessert, wird das hier vorhandene Angebot zukünftig besser genutzt werden können. Insgesamt ist zukünftig schätzungsweise von einem sich in den nächsten Jahren entwickelnden Bedarf von bis zu 40 Plätzen in Kindertagespflege, vor allem für Kinder von unter einem Jahr auszugehen.

Für die Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen erhält das Mütterzentrum einen jährlichen Zuschuss von 25.000 €. Hinzu kommen zukünftig die Fördermittel für anerkannte Tagespflegeverhältnisse. Auf der Einnahmenseite schlagen die Landesförderung von 725 € pro Jahr und Kind und die zu erwartenden Elternbeiträge zu Buche.

#### **Elterbeitragssatzung:**

Die Elterbeitragssatzung entspricht im Wesentlichen der schon bestehenden Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die Offenen Ganztagsgrundschulen.

Die soziale Staffelung und die Tabellenwerte in der Spalte 45 Wochenstunden sind gleich. Ausgehend von den Elternbeitragswerten für den Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden werden dann in gleichmäßigen Schritten 2/9 dieses Ausgangsbetrages abgezogen.

Die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson entspricht dabei den Ausgangswerten für unterzweijährige Kinder. Bei der Betreuung im Haushalt der Beitragspflichtigen werden die Ausgangswerte für Kinder ab zwei Jahren zugrunde gelegt. Diese Unterscheidung trägt dem unterschiedlichen Sachaufwand und der unterschiedlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson Rechnung.

Auf die Differenzierung nach Altersgruppen wird bei der Kindertagespflege verzichtet. Eine genaue Berechnung der Kosten ist nur näherungsweise möglich, da noch keine Erfahrungswerte mit den neuen Bedingungen vorliegen.

Wenn in 2008 von 20 Tagespflegeverhältnissen ausgegangen wird, von denen jeweils die eine Hälfte im Haushalt der Tagespflegeperson und die andere Hälfte im Haushalt der Eltern für durchschnittlich 25 Wochenstunden betreut werden, entstehen unter Anwendung der Richtlinien zu Finanzierung der Kindertagespflege (siehe Vorlage 2008/ 0077) folgende Kosten:

**Ausgaben:**

Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

10 Tagespflegeverhältnisse à 25 Wochenstunden x 12 Monate x 260 € = 31.200 €

Betreuung im Haushalt der Eltern

10 Tagespflegeverhältnisse à 25 Wochenstunden x 12 Monate x 220 € = 26.400 €

20 x 12 Monate x ½ Mindestrentenversicherungsbeitrag à 40 € = 9.600 €

20 x ½ Unfallversicherung à 80 € = 1.600 €

Zuschuss Mütterzentrum für Kindertagespflege 25.000 €

---

Gesamt 93.800 €

---

**Einnahmen:**

20 x Landeszuschuss à 725 € = 14.500 €

Elternbeiträge, geschätzt 16 % von 68.800 € = 11.010 €

---

Gesamt 25.510 €

Zuschuss = Ausgabe – Einnahme = 68.290 €

abzüglich eingestellte Mittel 25.000 €

= zusätzlicher Zuschuss 43.290 €

---

davon 5/12= 18.040 €

---

**Anlage/n:**

Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)

**Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege  
(Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)**

vom \_\_\_\_\_ 2008

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_ 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Kosten der Kindertagespflege (Elternbeitrag).

**§ 2**

**Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

**§ 3**

**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in Kindertagespflegeverhältnis beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Elternbeitrag**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Betreuungsumfangs sowie des Betreuungsortes monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Wird Kindertagespflege ergänzend zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagesgrundschule in Anspruch genommen, vermindert sich der Elternbeitrag um die Hälfte des jeweiligen Tabellenwertes.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Beckum zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gewählten Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

**§ 5**

**Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach §

3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung**

- (1) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.
- (2) Besucht ein weiteres den Beitragspflichtigen zuzuordnendes Kind gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, wird der dort zu entrichtende Elternbeitrag bei der Feststellung der zumutbaren Belastung angerechnet.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen und Anschriften der Beitragspflichtigen und der Tagespflegeperson unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit.
- (2) Bei Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Datenschutzklausel**

Die Stadt Beckum darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

**§ 9**  
**Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

**§ 10**  
**Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

**Anlage**

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge**

<b>Betreuungsort</b>		<b>Haushalt der Tagespflegeperson oder ausschließlich dafür angemietete Räume</b>				<b>Haushalt der Beitragspflichtigen</b>			
		<b>Betreuungszeit bis zu Wochenstunden</b>							
<b>Einkommensgruppe gestaffelt nach Jah- reseinkommen</b>		<b>15</b>	<b>25</b>	<b>35</b>	<b>45</b>	<b>15</b>	<b>25</b>	<b>35</b>	<b>45</b>
		<b>01</b>	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>02</b>	bis zu 24.600,00 €	28,00 €	46,00 €	64,00 €	82,00 €	17,00 €	28,00 €	39,00 €	50,00 €
<b>03</b>	bis zu 36.900,00 €	58,00 €	95,00 €	132,00 €	169,00 €	28,00 €	47,00 €	66,00 €	85,00 €
<b>04</b>	bis zu 49.100,00 €	85,00 €	140,00 €	195,00 €	250,00 €	45,00 €	76,00 €	107,00 €	138,00 €
<b>05</b>	bis zu 61.400,00 €	110,00 €	184,00 €	258,00 €	332,00 €	70,00 €	118,00 €	166,00 €	214,00 €
<b>06</b>	über 61.400,00 €	126,00 €	209,00 €	292,00 €	375,00 €	93,00 €	156,00 €	219,00 €	282,00 €